

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 16. August 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 34, 35 des Reichsgefesblatts und der Nr. 32 der Gesesammlung, S. 297; Aussezung einer Belohnung von 1000 Mark auf Ermittlung und Anzeige der Mörder des Forstgehilfen Albert Olbrich aus Pilgramsdorf, S. 297; Teilung des Amtsbezirks Tichau, S. 298; Errichtung einer Zwangs- einnung für das Klempner- und Installateurgewerbe in Königshütte, S. 298; desgl. für das Dachdecker- handwerk in Kattowitz pp., S. 298; Bildung des selbständigen Gutsbezirks „Kaltede“, S. 298; Durch- schnitt der höchsten Tagespreise für Fourage für den Monat Juli 1907, S. 298; Verlosung in Bonn, S. 299; Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Reg.-Bez. Oppeln, S. 299; Abänderung des Namens der Landgemeinde Bfrowine in Friedrichsdorf, S. 300; Außerkräftsetzung der Bestimmungen des § 89 der sächsischen Bauvorschriftordnung vom 1. April 1903 für die Stadt Beuthen, S. 300; Neu- anlage einer Apotheke in St.-Eichenau, S. 300; Führung des Namens „Woissta“ seitens des Gutsbezirks „Woissta I und II“, S. 301; Ernennung des Rittergutspäpsters Friedrich Krebs aus Herbutowitz zum Pommer für den Kreis Lublinitz, S. 301; Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Bahnhofes Groschowitz zu enteignenden Grundstücke, S. 302; desgl. zur Herstellung eines Kreuzungsgleises auf Haltestelle Goslawitz, S. 303; desgl. zur Anlage der Friedrichstraße in Gleiwitz, S. 304; desgl. zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brodau, S. 304; Viehsuchen, S. 305; Personal- nachrichten, S. 305; 1. Sonderbeilage, enthaltend Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertrag- barer Krankheiten durch die Schule, und 2. Sonderbeilage, enthaltend Durchschnitts-Mark- und Laden- preistabelle für den Monat Juli 1907.

Reichsgefesblatt.

674. Die Nummer 34 des Reichsgefesblatts enthält unter

Nr. 3358 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgefesbl. S. 921) zur Ausführung des Geses über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 6. August 1907, und unter

Nr. 3359 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 29. Juli 1907.

675. Die Nummer 35 des Reichsgefesblatts enthält unter

Nr. 3360 die Uebereinkunft zwischen Deutsch- land und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photo- graphien, vom 8. April 1907.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

633. Die Nummer 32 der Preussischen Geses- sammlung enthält unter

Nr. 10834 den Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinander- setzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-

Lippe durch Königlich preussische Auseinander- setzungsbehörden, vom 23./25. Mai 1907; unter

Nr. 10835 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaum- burg-Lippe am 23./25. Mai d. J. unterzeichneten Zusatzvertrags zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentum Schaumburg-Lippe durch Königlich preussische Auseinandersetzungsbehörden sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 22. Juli 1907; unter

Nr. 10836 die Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrich- tung einer ärztlichen Ständevertretung vom 25. Mai 1887, vom 8. Juli 1907; unter

Nr. 10837 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Ra- stätten, Rennerod und Rudesheim, vom 10. Juli 1907; und unter

Nr. 10838 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 25. Juli 1907.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

640. Am Sonntag, den 28. Juli d. Js., abends nach 8 Uhr, ist auf dem Jagdgelände der

Gutsherrschaft Ruptau im Kreise Rybnik, der Fortschülfe und Leibjäger des Freiherrn von Reitzenstein, Albert Olbrich aus Pilgramsdorf von Wilderern erschossen worden. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Täter Oesterreicher — etwa aus dem Nachbardorfe Piersna — gewesen sind. Die Tat ist bei Einbruch der Dämmerung, unfern der Chaussee Ruptau-Petrowitz und der Landesgrenze und nicht weit von einigen Häusern geschehen und von mehreren Personen beobachtet worden; außer dem bei dem Patrouillengang des Olbrich beteiligten Ruptauer Förster und seinem Behering haben die Bewohner der naheliegenden Häuser und einige im Wagen vorbeifahrende Leute sie mit angesehen.

Die Täter sind zuletzt unterhalb der Häuser in einer Schlucht auf dem Rückzug beobachtet worden und sind dann in dem zerrissenen und vielfach waldigen Gelände unter dem Schutze der Nacht und des Regens entwichen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Mördern auf und sichere eine Belohnung von **1000 Mark**

demjenigen zu, welcher die Mörder so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 2. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. a. VI. 7951/8256.

652. Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß hier bestimmt, daß der bisherige Amtsbezirk XXXVI Tschau, im Kreise Pleß, in der Weise geteilt wird, daß in Zukunft die Gemeinde Tschau mit Czulow, Glinitza, Montolowitz, Wartoglowitz, Zawisz und Zwakow einerseits, und der Gutsbezirk Tschau andererseits, je einen besonderen Amtsbezirk bilden.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt statt der in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 — Amtsblatt Seite 178 — bezeichneten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 3. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

Id. XI. 6151.

653. Bekanntmachung. Nachdem die freie Klempner- und Dachdeckerinnung in Königshütte die Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner- und Installateurgewerbe sowie die mit der Klempnerei verbundenen Zweige des Dachdeckergerwerbes im Bezirk des Stadtkreises Königshütte und der Gemeinde- und Gutsbezirke Bismarck-

hütte und Neuheiduk mit dem Sitz in Königshütte beantragt hat, ist der Herr Ober-Bürgermeister Stolle in Königshütte von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 des Reichsgesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrag zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden in meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 5. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wilnowski.

I. G. XV. 6836.

671. Bekanntmachung. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1907 eine Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk mit Ausnahme der Metalldachdecker sowie der mit der Klempnerei verbundenen Papdach- und Holzzementdeckeri für den Bezirk der Landkreise Beuthen OS., Rattowitz, Tost-Gleiwitz, Pleß, Ratibor, Rybnik, Zabrze, Tarnowitz und Lublinitz sowie der Stadtkreise Beuthen, Rattowitz, Glewitz, Königshütte und Ratibor mit dem Sitz in Rattowitz und dem Namen „Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Dachdeckerhandwerk mit Ausnahme der Metalldachdecker sowie der mit der Klempnerei verbundenen Papdach- und Holzzementdeckeri betreiben, dieser Innung an.

Oppeln, den 5. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wilnowski.

I. G. XV. 6379.

667. Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß aus dem Rittergute Kallteck, im Kreise Falkenberg OS., eine Abtrennung von dem Gutsbezirke Ramsdorf, ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Kallteck“ gebildet wird.

Die Abtrennung tritt vom 1. Oktober 1907 ab in Kraft.

Oppeln, den 6. August 1907.

Der Regierungspräsident.

Id. XI. 6238.

Holz.

656. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise in einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welcher der Vergütung für die seitens der Gemeinden

Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeres-
Abteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen
sind, für den Monat Juli 1907.

Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes
über die Naturalleistungen für die bewaffnete
Macht im Frieden vom 13. Februar 1875
(R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen ab-
ändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21.
Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
		Hafer M. S.	Weiz M. S.	Stroh M. S.
1 Beuthen O.S.	der Kreise Beu- then, Kattowitz und Zabrze . . .	10 56	4 73	3 15
2 Cosel	des Kreises Cosel	9 71	2 63	1 79
3 Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß und Tarnowitz . . .	9 72	4 61	2 91
4 Kreuz- burg	der Kreise Kreuz- burg und Rosen- berg	9 45	2 89	2 36
5 Geob- schütz	des Kreises Geob- schütz	9 17	2 81	1 73
6 Lublinitz	des Kreises Lubli- nitz	11 02	3 15	3 15
7 Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grattkau	9 45	2 78	2 10
8 Neustadt	des Kreises Neu- stadt	9 24	3 26	2 10
9 Oppeln	des Kreises Op- peln	9 98	2 79	2 48
10 Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik . . .	9 84	2 94	1 92
11 Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	9 87	2 14	1 91

Oppeln, den 5. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Wilnowski.

I. G. XV. 7546.

659. Seine Majestät der Kaiser und König
haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar
1906 dem Verschönerungsverein für das Sieben-
gebirge zu Bonn die Genehmigung zu erteilen
geruht, für die Erhaltung des Siebengebirges
eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von
900 000 Mark zu veranstalten und die Lose dieser
Lotterie im ganzen Bereich der Monarchie zu
verbreiten.

Die Lotterie soll in drei Serien gespielt
werden, von denen eine zur Auspielung gelangt ist.

Die zweite Serie besteht aus 275 000 Losen
zum Preise von 4 Mark für das ganze Los und
2 Mark für das halbe Los.

Die Herren Landräte und die Polizeiver-
waltungen der kreisfreien Städte erlaube ich, dafür
Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose
nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 6. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Herrsfahrt.

I. G. VII. 7480.

**661. Gebührentarif
für die Schlachtvieh- und Fleischschau im
Regierungsbezirk Oppeln.**

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh-
und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau
und Kennzeichnung des Fleisches nach der Unter-
suchung, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes,
betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und
Fleischschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Ges.
S. S. 229) unter Aufhebung des Gebührentarifs
vom 3. April 1905 (Amtsbl. S. 103) folgendes
angeordnet:

Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

I. Bei der ordentlichen Beschau

- a. für die Untersuchung eines Kindes
(im Alter von mehr als 3 Monaten) 2,00 Mk.
b. für die Untersuchung eines Schweines
(einschließlich Trichinenschau)
in den Gemeinden Bismarckhütte, Lipine,
Schwientochlowitz, Neuheiduk (Landkreis
Beuthen), Friedland (Kreis Falkenberg),
Tost, Kieferstädtel, Weiskretscham (Kreis
Tost-Gleiwitz), Georgshütte, Kochlowitz, Laurahütte,
Neudorf, Rosdzin, Siemianowitz
(Landkreis Kattowitz), Pittschen (Kreis Kreuz-
burg), Bauerwitz, Ratfcher (Kreis Geobschütz),
Wolfschmit (Kreis Lublinitz), Jülz (Kreis
Neustadt), Krappitz (Landkreis Oppeln), Alt-
berun (Kreis Pleß), Hultschin (Landkreis
Ratibor), Rosenberg (Kreis Rosenberg),
Sohrau, Loslau (Kreis Rybnik), Ujeß (Kreis
Gr.-Strehlitz), Wielschowitz und Auda (Kreis
Zabrze) 1,10 Mk.
in den übrigen Teilen des Regie-
rungsbezirks Oppeln

- a) bei gewerblichen Schlachtungen 1,25 "
b) bei Hauschlachtungen . . . 1,10 "
c. für die Untersuchung eines Kalbes
(bis zu 3 Monaten alt),
in den Gemeinden Bismarckhütte, Lipine,
Schwientochlowitz, Neuheiduk (Kreis Beuthen-
Land), Friedland (Kreis Falkenberg), Tost,
Kieferstädtel, Weiskretscham (Kreis Tost-Glei-
witz), Georgshütte, Kochlowitz, Laurahütte,
Neudorf, Rosdzin, Siemianowitz (Kreis Katto-
witz-Land), Pittschen (Kreis Kreuzburg), Bauer-
witz, Ratfcher (Kreis Geobschütz), Wolfschmit
(Kreis Lublinitz), Jülz (Kreis Neustadt),

Crappitz (Kreis Oppeln-Land), Altberun (Kreis Pleß), Gultschin (Kreis Ratibor-Land), Rosenbergl (Kreis Nolenberg), Sohrau, Koslau (Kreis Rhönitz), Ujest (Kreis Groß-Strehlitz), Btelschowitz und Ruda (Kreis Zabrze),

im übrigen	0,60 Mk.
d. für die Untersuchung eines Stück Kleinvieh	0,75 Mk.
	0,60 Mk.

Diese Sätze sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn nur eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1 und §§ 9 und 12 B. V. A.), oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattgefunden hat.

II. Für die Trichinenschau, falls diese besonders verlangt wird,

a. für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück mit Ausnahme von Speck	0,50 Mk.
b. für ein Stück Speck	0,35 Mk.

Wegegebühren dürfen bei den unter I und II bezeichneten Untersuchungen nicht berechnet werden.

III. Für die den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau)

a. für ein Pferd, Esel oder Maultier	3,00 Mk.
b. " " " " " " " " " " " "	3,00 "
c. " " " " " " " " " " " "	2,00 "
d. " " " " " " " " " " " "	1,50 "
e. " " " " " " " " " " " "	1,00 "

Außerdem erhalten die Tierärzte für die ihnen vorbehaltenen Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro km Landweg 40 Pfg. und pro km Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung der über 2 km betragenden Wegestrecken auf mindestens 8 km findet nicht statt. Die Sätze unter III b—e finden jedoch nur in solchen Beschaubezirken Anwendung, in denen Nichttierärzte zu Beschauern bestellt sind. In Bezirken, in denen Tierärzte die ordentliche Beschau ausüben, dürfen — abgesehen von den Untersuchungen von Einhufern — weder erhöhte Vergütungen für Fälle der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau, noch besondere Wegeentschädigungen berechnet werden.

Sind die Tierärzte bereits aus einem andern Anlaß am Beschauorte anwesend, und üben sie hierbei die Beschau gemäß § 7 A. B. Z. als Stellvertreter der ordentlichen Beschauer oder in ihrer Eigenschaft als Ergänzungsbeschauer aus, so haben sie Reisekosten hierfür nicht zu beanspruchen. In ersterem Falle sowie bei der gelegentlichen Untersuchung von Einhufern erhalten sie nur die unter I und IIIa, im letztern Falle nur die unter III b—e aufgeführten Gebühren.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau mit Ausnahme derjenigen der Einhufer, die in ihrer vollen Höhe von den Besitzern zu tragen sind, haben die Besitzer der Schlachttiere in jedem Falle nur die unter III b—e bezeichneten Gebühren zu entrichten, auf die etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des ersten Beschauers (§ 64 Abs. 5 A. B. Z.) in Anrechnung zu bringen sind. Der hiernach noch verbleibende Rest der Kosten ist aus den Ergänzungsbeschaufonds zu zahlen.

Die Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Vergütungen hat durch die Beschauer selbst zu erfolgen.

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von den Gebühren zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau abzuliefern:

a. für ein Rind	0,25 Mk.
b. für ein Schwein	0,10 "
c. für ein Kalb	
in den unter I c besonders namhaft gemachten Gemeinden	0,05 "
in den übrigen Gemeinden und Gutsbezirken	0,10 "
d. für ein Stück Kleinvieh	0,10 "

Die Ableserung der Gebührentelle erfolgt seitens der Beschauer unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufrechnung und des Tagebuchs monatlich an die Ortspolizeibehörden. Diese haben die Aufrechnung und das Tagebuch auf ihre Richtigkeit zu prüfen, erstere mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen und nebst den vereinnahmten Beträgen an die Herren Landräte behufs Einverleibung in die Ergänzungsbeschaukassen abzuführen.

Oppeln, den 6. August 1907.

Der Regierungspräsident.

H o l z.

If. XII. 7221.

664. Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Rattowitz belegenen Landgemeinde Bytkowine in Friedrichsdorf umgeändert wird.

Oppeln, den 8. August 1907.

Der Regierungspräsident.

H o l z.

Id. XI. 6363.

668. Polizeiverordnung. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. C. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. C. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

Die Bestimmungen des § 89 der städtischen

Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblatts) werden insoweit, als sie der für die Stadt Beuthen mit Ausnahme ihrer Vororte vom 1. Oktober d. Jz. ab im Wege der Ortspolizeiordnung ersolgenden Regelung der Abfuhr der Haus- und Wirtschaftsabgänge entgegenstehen, für den Geltungsbereich dieser Ortspolizeiordnung vom 1. Oktober d. Jz. ab außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 27. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

Holk.

If. XXV. 7379.

670. Bekanntmachung. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat die Neuanlage einer Apotheke in Ost-Eichenau, Kreis Stettowitz, genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. Oktober d. Jz. mit dem Bemerkten hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionären eine nach den Erträgen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht,
 - a) die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten),
 - b) der Ort und
 - c) die Art der Tätigkeit.

Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu legen.

2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.

3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.

4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zunamen, Geburtsort und Datum, Konzession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl

und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1896 approbiert sind, bei der großen Anzahl mehr berechtigter Bewerber zurzeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewendet haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche versehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Oppeln, den 10. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Jordan.

If. IX. 7364.

673. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern bestimme ich, daß der im Kreise Gleiwitz belegene Gutsbezirk „Woiska I und II“ fortan den Namen „Woiska“ führt.

Oppeln, den 10. August 1907.

Der Regierungspräsident.

Holk.

Id. XI. 6359.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

658. Bekanntmachung. Wir haben den Rittergutsbesitzer Friedrich Krebs aus Harbutowitz zum Boniteur für den Kreis Lublitz ernannt und ihn in dieser Eigenschaft vereidigt. Dies wird unter Hinweis auf die §§ 120 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 bekannt gemacht.

Breslau, den 5. August 1907.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

662. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Bahnhofes Groschowitz zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Grundeigentümer.	
	Grundbuch von	Flächenabschnitt	Größe			
			Blatt	Nr.		ar
1	Königl.-Neudorf Blatt 312	2	2055/264	47	32	verehel. Gärtner Marie Josef, geb. Vangosch, in Groschowitz,
2	Groschowitz Blatt 126	1	565/63	7	52	Baron Kochus, Bauernsohn in Groschowitz,
3	" 52	"	568/68	8	81	Baron Peter, Halbbauer in Groschowitz,
4	" 29	"	569/69	14	44	Piechotta Josef und Sufanna, Ehefrau, geb. Malossek, in Groschowitz,
5	" 9	"	573/75	2	55	Buchta Johann, junior, Bauer, und Ehefrau Franziska, geb. Velusko, in Groschowitz,
6	" 87	"	576/81	1	66	Bias Simon, Häusler in Königlich-Neudorf,
7	" 4	"	577/82	2	47	Schwiez Franz und Marie, Ehefrau, geborene Witolla, in Groschowitz,
8	" 2	"	580/87	2	59	Malossek Johann, Bauer, Ehefrau Margarete, geb. Piechotta, in Groschowitz,
9	" 15	"	583/88	1	89	Rlyk Johann und Thella, Eheleute in Groschowitz,
			581/88	7	86	
			297/124	7	30	
10	" 40	"	273/93	11	00	Marschollek Johann junior, Halbbauer, und Ehe- frau Margarethe, geb. Kurpiers, in Groschowitz,
11	" 11	"	274/94	22	30	Piechotta Franz, Bauer, und Ehefrau Katharina, geb. Kurpiers, in Groschowitz,
12	" 50	"	277/99	10	50	Passon Josef, Halbbauer, und Ehefrau Katharina, geb. Schmehda, in Groschowitz,
13	" 51	"	227/100	12	30	Dlesch Hedwig, geb. Misa, Gärtnerfrau in Groschowitz,
14	" 244	"	281/105	11	75	Wolny Johann und Katharina, Ehefrau, geb. Passon, in Groschowitz,
15	" 3	"	282/105	11	35	Wolny Albert, Bauer in Groschowitz,
16	" 64	"	236/106	9	50	Warwas Simon, Zimmermann, und Ehefrau Marie, geb. Wolny, in Groschowitz,
17	" 609	"	286/111	14	70	Dieselken,
18	" 41	"	289/112	8	10	Vary Jakob und Thella, geb. Piechotta, Ehefrau, in Groschowitz,
19	" 13	"	290/117	18	70	Datto Franz und Ehefrau Johanna, geb. Mazur, in Groschowitz,
20	" 31	"	293/118	10	00	Piechotta Franz, Mühlenbesitzer, und Ehefrau Johanna, geb. Piechotta, in Groschowitz,
			298/129	5	30	
			294/123	6	00	
21	" 327	"				Piechotel Marie, geb. Warwas, Häuslerfrau in Groschowitz,
22	" 8	"	301/130	5	60	Warwas Peter, Halbbauer in Groschowitz,
23	" 192	"	302/135	5	80	Kurpiers Johann, Häusler in Groschowitz,
24	" 14	"	305/136	7	00	Kurpiers Paul und Ehefrau Kandida, geb. Stitta, in Groschowitz,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Sonnabend, den 17. August 1907, Nachmittag 2 $\frac{1}{4}$ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufge-

fordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Verbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte bei dem Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungsumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 9. August 1907.

Der Enteignungskommissar.
von Bloetz, Regierungsrat.

1e. XXI. 7537.

665. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung der Kreuzungsgleises auf Haltestelle Goslawitz, Kreis Oppeln, zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Zfd. Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Grundeigentümer	
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe		
		Blatt	Nr.			ar
1	Goslawitz Blatt 540	6	582/171	1	73	Kosch Nikolaus, Hausbesitzer, und Ehefrau geb. Passon, in Oppeln, Bleichstraße
2	" 728	"	584/172	1	43	
3	" 3	"	586/172	1	48	Kainka Franz, Häusler, in Goslawitz, geb. Zendryaschek, in Goslawitz, und Ehefrau geb. Smuda, in Goslawitz,
4	" 27	"	588/173	1	46	
5	" 721	"	590/174	1	18	Zendryaschek Johann, Stellenbesitzer, in Goslawitz, Franziska, geb. Kantsch, in Goslawitz, Zbero Rosalie, geb. Duda, Witwe, in Goslawitz,
6	" 61	"	592/175	—	78	
					78	Bangosch Paul, Landwirt in Goslawitz
				1	56	
7	" 55	"	596/176	—	87	Mrosch Johann, Häusler, und Ehefrau in Goslawitz,
			597/176	—	79	
				1	66	Zendryaschek Franz, Häusler, und Ehefrau in Goslawitz,
8	" 216	"	600/177	3	50	
			601/177	2	96	
				6	46	Bernhard Johann, Häusler in Goslawitz,
9	" 596	"	604/178	2	80	
			605/178 2c.	4	50	
				7	30	Bernhard Rochus, Häusler in Goslawitz, Pichotta Nikolaus, Bauer in Goslawitz,
10	" 595	"	608/179 2c.	3	26	
11	" 41	5	516/16	—	54	Pielenga Johann, Häusler, und Ehefrau in Goslawitz Col.,
12	" 57	6	610/180	4	84	
			611/181	—	97	Zendryaschek Franz, Häusler, und Ehefrau in Goslawitz,
			612/180 2c.	5	—	
				10	81	Zendryaschek Franz, Häusler, und Ehefrau in Goslawitz,
13	" 127	"	616/185	18	67	
14	Königl. - Neudorf Blatt 641	5	518/0,18	—	06	Kasperik Blasius, Hilfsbremser in Goslawitz, Rowol Paul, Häusler in Col. Goslawitz,
15	" 642	"	520/0,18	—	87	
16	" 643	"	522/0,18	1	17	Wrochen Hedwig, verw. Weichenstell in Neudorf,
17	" 644	"	524/0,18	1	15	
18	" 630	"	526/0,18	—	87	Sobotta Johann, Häusler in Goslawitz,

Befuß Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Bahnhofes Groschowitz
gehörenden Zellstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Der zu enteignenden Flächen

Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Blatt	Nr.	ar	qm	
igl.-Neudorf Blatt 312	2	2055/264	47	32	verehel. Gärtner Marie Josef, geb. Langosch, in Groschowitz,
Groschowitz Blatt 126	1	565/63	7	52	Baron Rochus, Bauernsohn in Groschowitz,
" 52	"	568/68	8	81	Baron Peter, Halbbauer in Groschowitz,
" 29	"	569/69	14	44	Piechotta Josef und Susanna, Ehefrau, geb. Malossek, in Groschowitz,
" 9	"	573/75	2	55	Buchta Johann, junior, Bauer, und Ehefrau Franziska, geb. Velusko, in Groschowitz,
" 87	"	576/81	1	66	Bias Simon, Häusler in Königlich-Neudorf,
" 4	"	577/82	2	47	Schwierz Franz und Marie, Ehefrau, geborene Witolla, in Groschowitz,
" 2	"	580/87	2	59	Malossek Johann, Bauer, Ehefrau Margarete, geb. Piechotta, in Groschowitz,
" 15	"	583/88	1	89	} Rlyt Johann und Thekla, Eheleute in Groschowitz,
"	"	581/88	7	86	
"	"	297/124	7	30	
" 40	"	273/93	11	00	Marschollet Johann junior, Halbbauer, und Ehe- frau Margarethe, geb. Kurpiers, in Groschowitz,
" 11	"	274/94	22	30	Piechotta Franz, Bauer, und Ehefrau Katharina, geb. Kurpiers, in Groschowitz,
" 50	"	277/99	10	50	Passon Josef, Halbbauer, und Ehefrau Katharina, geb. Schmechta, in Groschowitz,
" 51	"	227/100	12	30	Diesch Hedwig, geb. Wita, Gärtnerfrau in Groschowitz,
" 244	"	281/105	11	75	Wolny Johann und Katharina, Ehefrau, geb. Passon, in Groschowitz,
" 3	"	282/105	11	35	Wolny Albert, Bauer in Groschowitz,
" 64	"	236/106	9	50	Warwas Simon, Zimmermann, und Ehefrau Marie, geb. Wolny, in Groschowitz,
" 609	"	286/111	14	70	Dieselben,
" 41	"	289/112	8	10	Laxy Jakob und Thekla, geb. Piechotta, Ehefrau, in Groschowitz,
" 13	"	290/117	18	70	Dattko Franz und Ehefrau Johanna, geb. Mazur, in Groschowitz,
" 31	"	293/118	10	00	} Piechotta Franz, Mühlenbesitzer, und Ehefrau Johanna, geb. Piechotta, in Groschowitz,
" 327	"	298/129	5	30	
" 8	"	294/123	6	00	Piechaget Marie, geb. Warwas, Häuslerfrau in Groschowitz,
" 192	"	301/130	5	60	Warwas Peter, Halbbauer in Groschowitz,
" 14	"	302/135	5	80	Kurpiers Johann, Häusler in Groschowitz,
"	"	305/136	7	00	Kurpiers Paul und Ehefrau Kandida, geb. Kitta, in Groschowitz,

Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Sonnabend, den 17. August 1907, Nachmittag 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,

an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Nach § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufge-

fordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte besugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 9. August 1907.

Der Enteignungskommissar.
von Bloek, Regierungsrat.

I. e. XXI. 7537.

665. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung eines Kreuzungsgleises auf Haltestelle Goslawitz, Kreis Oppeln, zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Fib. Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		ar			
		Blatt	Nr.		ar	qm	
1	Goslawitz Blatt 540	6	582/171	1	73	Hof Nikolaus, Hausbesitzer, und Ehefrau Johanna, geb. Passon, in Oppeln, Bleichstraße 21, Kainka Theodor, Maurer, und Ehefrau Katharina, geb. Zendryaschet, in Goslawitz, Kainka Franz, Häusler, und Ehefrau Mechtildis, geb. Smuda, in Goslawitz, Zendryaschet Johann, Stellenbesitzer, und Ehefrau Franziska, geb. Ranly, in Goslawitz, Ibero Rosalie, geb. Duba, Witwe, in Goslawitz, Langosch Paul, Landwirt in Goslawitz, Kroß Johann, Häusler, und Ehefrau Marie in Goslawitz, Zendryaschet Franz, Häusler, und Ehefrau Ju- lianna in Goslawitz, Bernhard Johann, Häusler in Goslawitz, Bernhard Rochus, Häusler in Goslawitz, Piechotta Nikolaus, Bauer in Goslawitz, Bielenga Johann, Häusler, und Ehefrau Marie in Goslawitz Col., Zendryaschet Franz, Häusler, und Ehefrau Julie in Goslawitz, Kasperel Blasius, Hilfsbremser in Kgl.-Neudorf, Kowol Paul, Häusler in Col. Goslawitz, Slowig Peter, Häusler in Königl.-Neudorf, Wrochen Hedwig, verw. Weichensteller, in Königl. Neudorf, Sobotta Johann, Häusler in Königl.-Neudorf,	
2	" 728	"	584/172	1	43		
3	" 3	"	586/172	1	48		
4	" 27	"	588/173	1	46		
5	" 721	"	590/174	1	18		
6	" 61	"	592/175	—	78		
			593/175	—	78		
7	" 55	"	596/176	1	56		
			597/176	—	87		
				—	79		
				1	66		
8	" 216	"	600/177	3	50		
			601/177	2	96		
				6	46		
9	" 596	"	604/178	2	80		
			605/178 zc.	4	50		
				7	30		
10	" 595	"	608/179 zc.	3	26		
11	" 41	5	516/16	—	54		
12	" 57	6	610/180	4	84		
			611/181	—	97		
			612/180 zc.	5	—		
				10	81		
13	" 127	"	616/185	18	67		
14	Königl.-Neudorf Blatt 641	5	518/0,18	—	06		
15	" 642	"	520/0,18	—	87		
16	" 643	"	522/0,18	1	17		
17	" 644	"	524/0,18	1	15		
18	" 630	"	526/0,18	—	87		

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Donnerstag, den 22. August 1907, Nachmittags 1¹/₂ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 7. August 1907.

Der Enteignungskommissar.

I. G. XXI. 7510.

von Floey, Regierungsrat.

657. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage der Friedrichstraße in Gleiwitz in der im Stadtbebauungsplane vorgesehenen Breite zu enteignenden Teilstücke von dem Grundstücke Gleiwitz G. Blatt Nr. 575:

1. Kartenblatt 4 Parzellennummer 363/105 Flächeninhalt	2 ar 36 qm
2. Kartenblatt 4 Parzellennummer 364/105 Flächeninhalt	2 " 02 "
3. Kartenblatt 4 Parzellennummer 365/105 Flächeninhalt	1 " 00 "
4. Kartenblatt 4 Parzellennummer 366/0, 105 Flächeninhalt	0 " 56 "
5. Kartenblatt 4 Parzellennummer 367/0, 125 Flächeninhalt	3 " 07 "
6. Kartenblatt 4 Parzellennummer 368/0, 105 Flächeninhalt	2 " 52 "
7. Kartenblatt 4 Parzellennummer 369/0, 125 Flächeninhalt	0 " 66 "
8. Kartenblatt 12 Parzellennummer 303/0, 105 Flächeninhalt	0 " 25 "
9. Kartenblatt 12 Parzellennummer zu 179/59 etc. Flächeninhalt	7 " 72 "
zusammen	20 ar 16 qm

im Eigentum des Deutschen Reichsmilitärstützens, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Sonntag, den 24. August 1907,

Vormittags 9¹/₄ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der

Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 6. August 1907.

Der Enteignungskommissar.

von Graevenitz, Regierungsassessor.

I. G. XIII. 3415. II. Ang.

672. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Großschowitz) nach Brockau zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

1. Grundbuchblatt Nr. 161 Borret, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 461/201 in Größe von 38 qm im Eigentum der Einlieger Johann Thomalla und Ehefrau Marie, geb. Eibor, siben Eheleute in Klein-Döbern,
2. Grundbuchblatt Nr. 218, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 463/195 in Größe von 3 ar 78 qm, im Eigentume der Maurer Josef Eibor und Ehefrau Katharina, geb. Ruffel, siben Eheleute in Borret,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 27. August 1907,

Nachmittags 3 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 11. August 1907.

Der Enteignungskommissar.

von Floey, Regierungsrat.

I. G. XXI. 7542. II.

669. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Bergmanns Bartholomäus Hosh in Birkenhain, des Bergmanns Peter Bialas in Dolkon und des Stellenbesizers Stefan Krzibelaki in Groß-Dombrowka; Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Bergmanns Josef Czuprina in Baingow.

Schweinepest. Kreis Meisse: Schweine des Bäckers Josef Elsner in Rothfest.

Rotlauf. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand der Witwe Agathe Joschko in Groß-Dombrowka, des Hausbesizers Andreas Goj in Brzezowitz und des Häuslers Paul Grabowsky in Dolkon; Kreis Zabrze: Schwein des Bergmanns Johann Neumann in Ruda.

Erlöschten.

Rotlauf. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Berginvaliden Karl Nagel in Ruda-Carlscolonie und des Bergmanns Josef Rutschnierz in Ruda-Blüdenkolonie.

Schweineseuche. Kreis Meisse: Schweine des Müllers Paul Christoph in Tannenbergr und des Gasthausbesizers Franz Schneider in Neuz.

666. Personalsnachrichten der Regierung Oppeln.

Berliefen:

der **Rote Adlerorden IV. Klasse** dem Gräflichen Schloßverwalter, Rittmeister der Landwehr a. D. Paul Boetticher in Poln.-Krawarn, Kr. Ratibor;

der **königliche Kronenorden IV. Klasse** dem Herzoglich Pleß'schen Oberamtmann Julius Scholz in Miserau, Kreis Pleß;

das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens** dem Bäcker- und Besserleuchlermeister Paul Pawlitzky in Tarnowitz;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem Gemeindevorsteher Prachowsky in Skrbenski, Kr. Rybnik, dem Bäckermeister und Gastwirt Jibor Katschinsky und dem Bäckermeister Josef Joizik in Tarnowitz, dem Gasthausbesizer August Wyrtek in Poln.-Krawarn, Kreis Ratibor.

Erteilt: die Konzession zur Errichtung einer selbständigen Apotheke in Friedenstrütte, Stadtkreis Beuthen, dem Apotheker Josef Hölzel in Goyel.

Versezt: Regierungsassessor von Hoffmann (Hans) von Oppeln an das Oberpräsidium Breslau.

Bestätigt: die Widerwahl des praktischen Arztes Dr. Freisel in Beschnitz als unbesoldeter

Ratmann für eine mit dem 3. Juli 1907 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Vom Ober-Präsidium.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juli d. Js. den ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Hermann Küttner zum Medizinalrat und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien zu ernennen geruht.

Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Hauptlehrer Organist und Küster: Franz Kewerla in Marquartowitz, Kreis Ratibor; Lehrer: Josef Neumann in Alt-Nepten, Kreis Tarnowitz, Kaspar Muschol in Scharley, Kreis Beuthen OS., Josef Hoentig in Jülz, Kreis Neustadt OS., Karl Walter in Al.-Briesen, Kreis Meisse, Hermann Reimann in Panewnik, Kreis Pleß, Franz Schmidt in Volkmannsdorf, Kreis Meisse, Max Donat in Rybnik; Lehrerin: Anna Blaschek in Lipine, Kreis Beuthen OS.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Erzieherin von Kindern in den ersten Jahren des schulpflichtigen Alters im Regierungsbezirk Oppeln dem Fräulein Franziska Nagel im Forsthaus Eichhorn, Kreis Lublitz.

639. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertragen: Die Verwaltung der Ober-Postkassentendantenstelle in Oppeln dem Ober-Postkassentassierer Meister aus Stettin.

Versezt: Der Postdirektor Kattrein von Kaurahütte nach Osterwieck (Harz), die Ober-Postassistenten Schebera von Tarnowitz nach Pleß und Zimmer von Meisse nach Groß-Strehlitz, der Postassistent Zibal von Scharley nach Beuthen (Oberschl.).

Die Versezung der Postdirektoren Thierberg von Zabrze nach Dortmund und Badke von Mörchingen nach Zabrze kommt nicht zur Ausführung.

Zu den Ruhestand versezt: Der Ober-Postassistent Gräbner in Rybnik.

Oppeln, 1. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

F. B.

Bissing.

660. Regierungsbezirk Oppeln:**Personal-Veränderungen**

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerursächlich ernannt:

der Referendar a. D. Dr. jur. Friedrich Dumont in Cöln a./Rh. zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Rybnik anstelle des Amtsgerichtsassistenten a. D. Kanzlei-Sekretär Rotter.

Zweite Sonder-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Duppeln. Stück 33. 1907.

654.

Darckschnitts-Markts- und Sadenpreis-Tabelle
vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Bitumänen,
in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Duppeln
für den Monat Juli 1907.

I. Marktpreise.

Marktort.	A. Getreide.										B. Uebrige Marktartikel.								
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.				Külfenfrüchte.						
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	zum Kochen.	(weiße)	Erlfen			
	Ges. Kosten je 100 Kilogramm.										Ges. Kosten je 100 Klogr.				(gelbe)	(schwarze)			
1 Beuthen OS.	23 75	22 50	20	—	19	18 75	17 75	16	10 06	9 81	9 37	—	—	22	50	28	50	65	
2 Cosel	20 20	19 70	19 20	19	18 70	17 50	15 50	—	9 25	9	8 75	7000	—	—	—	—	—	50	
3 Gleiwitz	21 90	21 60	19 86	19 56	—	17 50	15 50	—	9 21	9 06	—	7000	—	—	—	—	—	57	
4 Grottau	21 90	21 68	21 30	19 59	19 41	18 39	—	16 15	8 91	8 81	8 73	23950	42000	23	34	25	66	25	
5 Ratiboritz	23	22	21 50	21	20 50	19 50	18	—	10 50	10	9 25	—	—	22	70	26	10	55	
6 Ratiboritz	21 60	21 10	20 60	19 68	19 18	18 68	15 18	14 68	8 95	8 74	8 65	7300	10300	27	13	28	31	50	
7 Kreuzburg	20 70	20 30	19 90	18 15	17 75	17 35	14 40	14	8 65	8 36	8	950	1100	21	—	—	—	70	
7 Leobschütz	21 25	20 75	20 35	20 25	19 75	19 25	15 75	15 25	10 25	9 75	9 25	2500	5000	21	—	—	—	45	
8 Lubinitz	22 08	—	—	18 90	—	—	—	—	8 75	—	—	78900	113000	—	—	—	—	50	
9 Neisse	22 25	22	21 75	19 99	19 57	19 15	15 65	15 15	8 75	8 55	8 35	9000	39000	20	—	—	—	50	
10 Neustadt OS.	21 60	—	21 30	19 30	19 10	—	—	—	8 90	—	—	4505	14705	—	—	—	—	—	
11 Ober-Glogau	—	—	19 60	19 20	19	18	17 70	17 20	9 50	9 32	9 05	—	28675	7500	44150	25	—	70	
12 Oppeln	22 18	21 60	20 73	19 45	19 09	18 48	16 05	15 59	8 90	8 73	8 41	67000	61000	21000	27000	21	—	42	
13 Ratiboritz	19 80	19 50	19 20	18 35	18 10	17 80	17 40	17 15	16 80	9 90	9 75	9 65	—	—	—	—	—	68	
14 Ratiboritz	21 83	—	—	19 55	—	—	—	—	9 19	—	—	40000	35000	13000	21000	25	—	75	
15 Ratiboritz	19 94	18 61	18 02	19 42	18 76	18 16	17 40	16 98	17 56	9 30	8 86	8 06	51000	45500	41500	51500	20	49	
16 Gr.-Sirehlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktsätze sind Hauptmarktsorte im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

I. Marktpreise.

an einem der letzten Tage des Monats Sull 1907.

Lebendige Marktartikel.

100 kg	Stroh.		Sch.	Fleisch.		Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräuch. Speck (hiefiger)	Eß-Butter	Fier.	Mehl		Weizen.	Hoggen.	Graupe.	Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hafer-Grütze.	Hirse.	Reis, Java mittl.	Java mitt- leren (roh).	Java gelb (in gbr. Bohnen).	Speiseeiz.	Schweinefchmalz (hiefiges).
	Es kostet je 50 kg	Es kostet je 100 Kilogr.		Stroh-	Krumm-							Stroh-	im												
1	763	3	250	349	119	142	126	124	144	142	150	246	286	363	31	50	50	75	60	55	260	320	20	140	
2	673	170	210	241	140	160	140	130	160	170	230	310	310	32	30	28	35	50	45	40	50	240	220	160	
3	864	264	210	327	101	130	116	130	127	131	144	261	3	36	31	40	35	40	55	35	45	320	220	160	
4	663	185	110	320	122	150	140	118	130	170	190	215	295	35	32	41	35	65	65	45	50	290	340	20	190
5	656	282	381	109	50	135	110	124	139	160	190	233	270	33	26	30	30	60	50	35	45	250	315	20	190
6	655	213	180	263	100	135	125	115	125	155	180	206	253	29	26	34	36	38	47	27	38	250	325	20	165
7	5	158	95	259	125	140	130	121	130	150	210	220	280	35	33	29	30	40	58	33	40	220	290	20	150
8	420	270	150	215	50	145	140	130	135	165	165	212	292	37	31	39	34	52	52	40	50	260	340	20	170
9	609	193	78	250	50	170	150	130	130	160	210	220	276	33	27	35	25	45	33	45	260	360	20	170	
10	672	2	130	310	—	160	140	130	140	160	1	210	358	34	32	30	30	50	40	40	180	240	20	180	
11	882	175	—	283	—	140	120	132	130	140	2	210	310	36	32	33	28	36	50	32	50	240	210	2	20
12	450	236	—	266	120	155	145	150	150	170	190	211	280	41	35	37	43	43	48	28	47	210	275	21	165
13	617	261	233	265	111	130	130	134	134	172	155	216	323	32	32	40	29	64	50	32	45	210	290	20	175
14	617	183	138	258	130	130	123	135	135	142	184	230	270	30	26	29	29	57	63	87	87	2	280	20	170

Doppel, per 7. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.
G. B. von Klimowski.

A. E. XV. 7591.

1

Erste Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 33.

Ausgegeben Oppeln, den 16. August 1907.

1907.

663. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen“ (Minist. Bl. d. i. R. S. 198) hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hiermit auf. An Stelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die in der Anlage beigefügte „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“.

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Euerer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, hiernach das Weitere im Benehmen mit der Schulabteilung zu veranlassen.

Berlin W. 64, den 9. Juli 1907.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Holle.

Nr. 11957. II. II. II. III.
If. IX/XXVI/XXV. 6552/7177.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anweisung

zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Ausbrechen dieser Krankheiten hinsichtlich der

Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszufegen und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Täglich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Uebertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) **Ausjaß** (Epyra), **Cholera** (asiatische), **Diphtherie** (Nachenbräune), **Flecksieber** (Ectyphus), **Gelbsieber**, **Genickstarre** (übertragbare), **Pest** (orientalische Beulenpest), **Pocken** (Blattern), **Rückfallfieber** (Febris recurrens), **Kuhr** (übertragbare, Dysenterie), **Scharlach** (Scharlachfieber) und **Typhus** (Unterleibstypus);

b) **Fabus** (Erbgrind), **Keuchhusten** (Stichhusten), **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom), **Kräpfe**, **Lungen- und Kehlkopftuberkulose**, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, **Nasern**, **Milzbrand**, **Mumps** (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), **Kötieln**, **Kob**, **Tollwut** (Wasserscheu, Lyssa) und **Windpocken**.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von **Ausjaß**, **Cholera**, **Flecksieber**, **Gelbsieber**, **Pest**, **Pocken**, **Rückfallfieber** oder **Typhus** erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten,

welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behauptungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behauptungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behauptungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Zeichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Zeichen durch Schulfinder und das Singen der Schulfinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die **Wiederzulassung** zur Schule darf erfolgen

a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden;

b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Diphtherie** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Ein-

spritzung von Diphtherieheiserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Diphtherie**, übertragbarer **Genickstarre** oder **Scharlach** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspiülen.

§ 9. Schüler, welche an **Körnerkrankheit** leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der **Lungen-** und **Kehlkopftuberkulose** erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Husteln, Auswurf u. s. w. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Pocken** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an **Ausfall, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber**, übertragbarer **Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Nos, Rückfallfieber**, übertragbarer **Kruhr, Scharlach** oder **Typhus** oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von **Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Nos, Rückfallfieber** oder **Typhus** erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkerkerungsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu

hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in **Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten** u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der **Vorsteher der Schule** (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen der Lehrer **verantwortlich**. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften, in welchen **Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber**, übertragbare **Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber**, übertragbare **Ruhr, Scharlach** oder **Typhus** in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die **Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen** erforderlich werden. Ueber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei

Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde, sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefährdenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklassen angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die **Wiedereröffnung** einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklassen sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf **Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen** u. dgl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichtes und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Holle.